

# **Das JuSchG ist auch für Vergnügungsveranstaltungen wie z.B. Volksfeste anzuwenden.**

Die einschränkenden Regelungen gelten daher für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

## **Vorbemerkungen**

Naturgemäß geht von einer Großveranstaltung wie dem Volksfest für Kinder und Jugendliche eine immense Anziehungskraft aus. Damit verbunden ist natürlich auch eine Vielzahl an potentiellen Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche zwangsläufig ausgesetzt sind.

Die in der Vergangenheit bei Jugendlichen beobachtete Ablehnung alkoholischer Getränke wird seit einigen Jahren u.a. auch durch die Einführung der branntweinhaltigen Modegetränke langsam aber sicher ins Gegenteil verkehrt – nur wer diese konsumiert, ist auch "in".

Nicht umsonst verweist der Verband der Spirituosenhersteller stolz auf enorme Umsatzwüchse, vor allem im Bereich dieser Mischgetränke.

Dies führt nach und nach wieder zu einer generell höheren Akzeptanz alkoholischer Getränke bei Kindern und Jugendlichen – wie z.B. auch beim Bier.

Es sollte daher auch im Bestreben der Eltern liegen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken – zum einen durch die Erfüllung einer Vorbildfunktion, zum anderen durch die Bereitschaft, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die möglichen Gefährdungspotentiale und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen:

## **Bierzelte**

Bierzelte gelten als Gaststätten.

Dies bedeutet in der Praxis, dass nur folgende Aufenthalte gestattet werden dürfen (§ 4 Abs. 1 JuSchG):

- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur
  - ❖ in Begleitung Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter oder
  - ❖ zwischen 5 und 23 Uhr vorübergehend zur Aufnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks (nur alkoholfrei! - § 9 ist zu beachten!)
- Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung nur in der Zeit von 5 bis 24 Uhr

## **Ausschank und Konsum von Alkohol**

Sowohl in Bierzelten als auch auf sonstigen Verkaufsständen auf dem Vergnügungs- und Ausstellungsgelände dürfen nach § 9 JuSchG an

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinerlei alkoholische Getränke
- Jugendliche unter 18 kein Branntwein oder branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel abgegeben werden.

### Wichtig:

- Auch der Konsum (= "Verzehr") darf nicht gestattet werden! Hier gelten dieselben Grenzen wie für die Abgabe.

### Ausnahme:

- Die Abgabe und der Verzehr von Bier/Sekt/Wein ist bei Jugendlichen (nicht bei Kindern!) gestattet, die von einer personensorgeberechtigten Person (= Eltern oder gesetzlicher Vormund) begleitet werden.
- Das generelle Abgabe- und Verzehrverbot von Spirituosen betrifft auch alle branntweinhaltigen Mischgetränke wie z.B. Rigo, Smirnoff-Ice usw.

### **Abgabe von Tabakwaren**

Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht mehr abgegeben werden. Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf nach wie vor unter 16 Jahren (auch von den Eltern) nicht gestattet werden.

- Betroffen hiervon sind Bierzelte, Gaststätten, und alle anderen Verkaufsstellen wie z.B. Bauchladenverkauf.

### **Festgelände**

Grundsätzlich ist der Aufenthalt Kindern und Jugendlichen gestattet. Soweit allerdings in Einzelfällen Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche ergeben, kann die Polizei durch Anwendung des § 7 JuSchG entsprechende Gegenmaßnahmen treffen. Dies kann Einzelanordnungen, Platzverweise oder z.B. auch eine Zuführung zu den Eltern oder eine vorübergehende Inobhutnahme des Jugendlichen beinhalten.

### **Vergnügungsbetriebe, Fahrgeschäfte**

Jedes einzelne Angebot kann vom Jugendamt nach § 7 JuSchG beurteilt und mit Auflagen belegt werden. Daraus ergibt sich ein vielfältiger Anwendungsbereich:

- Angebote, die mit starken Schockeffekten arbeiten, können für bestimmte Altersgruppen nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter geeignet sein.
- Bei verrohend wirkenden Kampfveranstaltungen z.B. kann es geboten sein, den Zugang für Minderjährige generell zu untersagen.

### **Los-Buden**

Die Teilnahme an einer Tombola oder anderen Gewinnspielen (soweit der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht) darf Kindern und Jugendlichen grundsätzlich erlaubt werden (§ 6 Abs. 2).

### **Filmvorführungen**

**(z.B. Abenteuerkinos, 3-D-Kino usw.)**

Grundsätzlich gelten hier die für Kinos einschlägigen Vorschriften. Dies bedeutet:

- Vorführung nur entsprechend der Altersfreigabe (außer bei gekennzeichneten Info- oder Lehrprogrammen)

#### **Soweit ohne Begleitung:**

- kein Zutritt für Kinder unter 6 Jahren
- Zutritt für Kinder ab 6 Jahren bis 20 Uhr
- Zutritt für Jugendliche unter 16 Jahren bis 22 Uhr
- Zutritt für Jugendliche ab 16 Jahren bis 24 Uhr

### **Jugendarbeitsschutz**

Die Beschäftigung Jugendlicher darf nur im Rahmen der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) erfolgen.

- Überwachung, Ausnahmegenehmigungen und Sanktionen durch das Gewerbeaufsichtsamt Landshut.